

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der NEPTUN STAHLHANDEL GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind wesentlicher Bestandteil aller laufenden und künftigen Verträge, auch wenn nicht darauf Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, die wir nicht schriftlich bestätigen, sind damit ausgeschlossen, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Geschäftsfall

2. Auftrags-Annahme bzw. -Bestätigung

Sämtliche Angebote sind unverbindlich, Aufträge bedürfen für Ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung, dies gilt auch für alle unmittelbar oder über Vertreter getroffenen Nebenabreden. Desgleichen bedürfen nachträgliche Änderungen oder Streichungen bereits erteilter Aufträge unserer besonderen schriftlichen Zustimmung und können nur insoweit berücksichtigt werden, als die Aufträge nicht schon in Ausführung begriffen oder fertiggestellt sind. Bei Abholungen erfolgt die Ausfolgung von Waren nur bei Vorliegen einer schriftlichen Bestellung, gegen Vorlage eines Ausfolgescheines oder Barzahlung. Mindestrechnungswert EURO 50,--.

3. Lieferzeiten

Die angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich. Störungen oder Einschränkungen in eigenen oder mit der Lieferung zusammenhängenden Betrieben, Ausstand, Verfügungen der Staatsbehörden sowie alle Fälle von höherer Gewalt entbinden uns ohne Schadenersatzverpflichtung für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkungen von der Lieferung, ohne das zum Abschluß gebrachte Geschäft rückgängig zu machen. Es steht uns in solchen Fällen das Recht zu, von dem Auftrage, soweit er unsererseits noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten. Schadenersatzansprüche aus dem Titel etwaiger Lieferzeitüberschreitungen werden ebenso wie Lieferungen gegen Pönale von uns abgelehnt.

4. Versand

Alle Sendungen gehen, auch für den Fall von frachtfreier Lieferung, stets auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Wir leisten daher für Abgang, Verwechslungen oder Beschädigungen der Ware auf dem Transport keinerlei Vergütung oder Ersatz. Im Falle eines Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber der Eisenbahn oder sonstigen Transportanstalten dem Empfänger.

Für die Berechnung ist das bei uns oder in der Aufgabestation festgestellte Gewicht maßgebend. Mit der Übergabe der Ware an den Besteller, Verfrachter, die Eisenbahn, Schifffahrtsunternehmung oder an einen sonstigen Beauftragten ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt. In allen Fällen, in welchen bei Bestellung nicht ganz bestimmte Weisungen für den Versand gegeben wurden, wird dieser nach bestem Ermessen und ohne irgendwelche Verpflichtung für billigste Verfrachtung bewirkt.

Falls die Ware nach erfolgter Anzeige über deren Fertigstellung infolge Störungen des Versandes, wie Frachtensperre, Waggonmangel, Unruhen und dergleichen, nicht verfrachtet werden kann, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, wobei die Skadenz vom Tage der Einlagerung zu zählen ist. Für Qualitätsmängel, welche durch das Einlagern entstehen, wird keine Haftung übernommen.

5. Lieferungsübertragungen

Wir behalten uns vor, zur Lieferung der uns erteilten Bestellungen befreundete Werke heranzuziehen. Bei derartigen Lieferungsübertragungen gehen alle aus dem Titel des Lieferungsgeschäftes uns zustehenden Rechte, beziehungsweise erwachsenden Pflichten sowie Haftungen auf das unsererseits mit der Ausführung betraute Werk beziehungsweise seine Handelsorganisation über, und wird die Berechnung derart vorgenommen, daß sich für den Besteller die gleichen Einkaufsbedingungen ergeben, als wenn das Material von uns geliefert worden wäre.

6. Qualität

Bei allen Lieferungen gilt Ware handelsüblicher Qualität vereinbart; Garantien für Verwendbarkeit zu bestimmten Zwecken, für die Erreichung einer bestimmten Lebensdauer oder für eine bestimmte Verarbeitung können von uns nicht übernommen werden.

7. Mängel

Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, daß wir Stücke, an denen Material- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, nach unserer Wahl kostenlos instandsetzen oder zum berechneten Preis zurücknehmen, oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos zu den gleichen Versandbedingungen wie die Erstlieferung ersetzen, wogegen die untauglichen Stücke rückzuerstatten sind. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund unseres Lieferwerkes maßgebend. Die Vermutungsregelung des §924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Übernehmer zu beweisen. Die Mängelrüge kann jedoch nur innerhalb der Frist von 6 Monaten berücksichtigt werden, wobei uns Mängel hinsichtlich Gewicht und Stückanzahl sowie andere äußere Mängel innerhalb 14 Tagen und geheime Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden müssen. In jedem Fall einer Beanstandung ist uns die Gelegenheit zu einer Besichtigung zu geben.

Vor dieser Besichtigung darf ohne unsere Einwilligung an der beanstandeten Ware bzw. an der mangelhaften Stelle keine Veränderung vorgenommen werden.

Jede weitere Verbindlichkeit, Schadenersatz bzw. Gewinnentgangsansprüche, welcher Art immer, insbesondere die Vergütung aufgewandeter Fabrikations- und Frachtkosten werden ausdrücklich von uns abgelehnt.

8. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich in der jeweils angeführten Währung. Wenn das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird, sind wir auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, unbeschadet aller uns sonstigen zustehenden Rechte, die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen (Verzugs- und Basiszinssatz) nach ZinsRÄG sowie sämtliche Kosten der Eintreibungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Wechsel werden zahlungshalber nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen, dabei gehen sämtliche Zinsen und Spesen zu Lasten des Käufers. Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf die beim Abschluß des Lieferungsvertrages vereinbarten Zahlungsbedingungen, vor dem Versand Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen. Etwaige Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen, ausgenommen die zum Transport von Drahtseilen allenfalls notwendigen Mehrweg-Haspeln, für die wir bei Rücksendung innerhalb 6 Monaten in unbeschädigtem Zustand, frachtfrei unserem Lager in Wien XI, Zinnergasse 6a, 2/3 des fakturierten Preises, bei späterer Rücksendung 1/3 vergüten.

9. Preisgleitklausel

Bei Rahmen- und/oder Langfristverträgen für Lieferungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, erklärt sich der Kunde schon jetzt einverstanden, dass die Preise der Verträge neu verhandelt werden, sofern aufgrund von Preisänderungen die Marktpreise der Stahlproduzenten um mehr als 5% erhöht werden. Wird eine Preiserhöhung nicht akzeptiert, gilt der Vertrag als beendet, es besteht keine weitere Lieferverpflichtung der NEPTUN.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft in Teesdorf. In etwaigen Streitfällen gilt für beide Teile österreichisches Recht und als Gerichtsstand Wr. Neustadt.

Eigentumsvorbehalt: Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. und haftet für alle unserer Forderungen oder solche von Gesellschaften, mit denen wir in einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterverhältnis stehen oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen. Für offene Forderungen haften alle bisher von uns gelieferten Gegenstände. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware unbeschadet dieses Vorbehaltes im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, übernimmt aber die Verpflichtung, die Forderung der Verkäuferin aus dem von ihm erzielten und gesondert aufzubewahrenden Erlös vorzugsweise zu befriedigen (verlängert Eigentumsvorbehalt). Er darf aber die Ware, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam ist, nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung.